



Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Der Rektor

Herrn
Bundesminister
Dr. Harald Mahrer
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1010 Wien

- Per E-Mail -

Sachbearbeiter
Dr. Thomas Baumgartner

Telefon
0512 507-2008

Geschäftszahl

Datum
13.09.2017

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG geändert wird (kapazitätsorientierte, studierendenbezogene Universitätsfinanzierung), Aussendung zur Begutachtung - Stellungnahme der Universität Innsbruck

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

Die Universität Innsbruck befürwortet eine transparente, nachvollziehbare und sachgerechte Anreize setzende Systematik der Finanzierung. Der mit der UG-Novelle geplante Einstieg in eine kapazitätsorientierte, studierendenbezogene Universitätsfinanzierung ab der Leistungsvereinbarungsperiode 2019-2021 mit den seitens des BMWFW vor allem verfolgten Zielen hinsichtlich einer Qualitätsverbesserung in Lehre und Forschung sowie einer Steigerung der prüfungsaktiven Studien wird seitens der Universität Innsbruck sehr positiv gesehen.

Die Universität Innsbruck anerkennt die erfolgreichen Bemühungen des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie des Bundesministeriums für Finanzen betreffend die deutliche Erhöhung des zur Verfügung stehenden Budgets und bedankt sich für die frühzeitige Bekanntgabe dessen in Hinblick auf die bevorstehende Leistungsvereinbarungsperiode 2019-2021.

Im Folgenden wird zu ausgewählten Bestimmungen Stellung genommen, die aus Sicht der Universität Innsbruck noch einer Überarbeitung bzw. Präzisierung bedürfen:

Zusammensetzung des Gesamtbetrages gemäß § 12 Abs. 2

- § 12a Abs. 1 Z 1 lit. a

Es ergibt sich aus der Bestimmung nicht eindeutig, wie die Anzahl der „österreichweit in den einzelnen Fächergruppen mindestens anzubietende Studienplätze“ berechnet wird. Der Basisindikator 1 soll zwar zur „Feststellung der Anzahl ... herangezogen“ werden, wobei aber offen bleibt, in welchem Verhältnis diese beiden Größen zueinander stehen sollen.

Gemäß der im Vorentwurf vorliegenden UniFinV § 3 Abs. 8 Z 1 ist diese Anzahl der „österreichweit in den einzelnen Fächergruppen mindestens anzubietende Studienplätze“ aber jener Faktor, der mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren multipliziert wird, um die Anzahl der gewichteten Studienplätze insgesamt zu erhalten. Es handelt sich daher um einen zentralen Zielwert für die Budgetberechnung und die Steuerung des Universitätssystems insgesamt, dessen Zustandekommen im vorliegenden Entwurf nicht hinreichend klar ist. Auch in den Erläuterungen findet sich dazu kein Hinweis. Damit ist das Gesetz im zentralen Punkt der Bestimmung des Gesamtbetrages gem. § 12 Abs. 2 unbestimmt und nicht ausreichend determiniert.

- § 12a Abs. 1 Z 2 lit. a

Hier stellt sich die Frage, ob die Vorgabe „die Zuordnung [...] zu den Fächergruppen erfolgt nach dem Überwiegensprinzip auf Basis der organisatorischen Zuordnung auf Institutsebene oder damit vergleichbaren Organisationseinheiten“ insofern ausreicht, als dass hier österreichweit einheitliche Zuordnungen gemacht werden. Die Erfahrung der Wibi-Erstellung zeigt, dass Universitäten trotz der bislang bekannten Vorgaben wahrscheinlich unterschiedlich vorgehen werden. Durch die unterschiedliche Gewichtung der Fächergruppen und die hohe Wertigkeit des Basisindikators könnten sich hier ohne genauere Vorgaben Abweichungen ergeben, zumal die Zuordnung im Detail trotz aller Vorgaben auch kaum überprüft werden kann und wird (zumindest war das bisher so). Ganz generell stellt sich die Frage, ob der gewählte Indikator wirklich ideal als Basisindikator für die Forschung ist.

Zum Wettbewerbsindikator 2a „Erlöse aus F&E-Projekten/Projekten der Entwicklung und Erschließung der Künste in Euro“: Im Gegensatz zur bisherigen Vorgehensweise sollen nun auch FFG- und ÖNB-Projekte berücksichtigt werden. Die Problematik der unterschiedlichen Drittmittelerhebungen an den Universitäten wird dadurch verschärft.

- § 12a Abs. 1 Z 3

Es sollte präzisiert bzw. exemplarisch ausgeführt werden, was unter „sonstige Maßnahmen“ verstanden wird. („Der Teilbetrag für den universitären Leistungsbereich Infrastruktur und strategische Entwicklung gemäß § 12 Abs. 2 Z 3 umfasst die Beträge für [...] sowie einen strategischen Betrag für Lehre, Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste sowie für sonstige Maßnahmen.“).

- **§13 Abs. 5**

Die Aufnahme sowie Ausführungen zum Bereich „Soziale Dimension in der Lehre“ inkl. „Sozialen Durchmischung der Studierenden“ werden begrüßt.

Allerdings stehen die Ausführungen zur Studierendenrealität in Österreich und der Verweis auf die „Nationale Strategie zur sozialen Dimension in der Hochschulbildung“ (Erläuterungen S. 9), sowohl im Widerspruch zur angedachten Hebung der 16 ECTS-Anrechnungspunkte-Schranke (Erläuterungen S. 6, zweiter Absatz) als auch zum Wettbewerbsindikator 1b (*„Anzahl der mit mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkten oder 20 Semesterstunden prüfungsaktiv betriebenen ordentlichen Bachelor-, Diplom- und Masterstudien mit Gewichtung nach Fächergruppen“*).

Sofern die Berücksichtigung der „Sozialen Dimension“ (steuerungsrelevante) Auswirkungen haben soll, sollten anstelle der Einbehaltung von 0,5 vH des Globalbudgets beide Indikatoren durch entsprechende Daten moderiert werden.

Darüber hinaus sollten anstelle von „prüfungsaktiv“ betriebene Studien „mit Prüfungsleistung (Noten 1 bis 5)“ betriebene Studien als Indikatoren herangezogen werden, zumal diese die reale Betreuungsleistung besser abbilden und auch keinen (falschen) Anreiz hinsichtlich dem Verschonen von positiven Noten (Stichwort Qualität) setzen.

Gesamtösterreichischer Universitätsentwicklungsplan

- **§ 12b**

Der im Entwurf vorgesehene Zeitplan erscheint nicht praktikabel: Da der gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan und der Entwicklungsplan der Universität zeitgleich fertigzustellen sind (am Ende des zweiten Jahres jeder Leistungsvereinbarungsperiode), wäre eine sinnvolle Abstimmung aufgrund der Vorlaufzeiten für die Erstellung und Beschlussfassung des Entwicklungsplans nicht möglich.

Leistungsvereinbarung

- **§ 13 Abs. 2 Z 1 lit. b und c**

Für die „entsprechenden Statistiken über die quantitative und qualitative Entwicklung“ sollte klargestellt werden, dass dafür die Daten aus der Wissensbilanz herangezogen werden und kein weiterer Erhebungsaufwand erforderlich wird.

- **§ 13 Abs. 2 Z 1 lit. g und Abs. 5**

Die Einbehaltung von bis zu 0,5 vH des Globalbudgets bzw. dessen Auszahlung abhängig vom Nachweis der Umsetzung der in § 13 Abs. 2 Z 1 lit. g formulierten Maßnahmen erscheint unangemessen hoch. Insbesondere der Satz „Weiters hat die Universität Maßnahmen zur sozialen Dimension in der Lehre sowie zur sozialen Durchmischung der Studierenden zu entwickeln, wenn diese wesentlich von der sozialen Zusammensetzung der Bevölkerung abweicht.“, bürdet den Universitäten eine Verpflichtung auf, die sie im Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten nur sehr eingeschränkt erfüllen können. Der massive Ausschluss bestimmter Bevölkerungsgruppen am Zugang zu universitärer Bildung erfolgt bereits in der Phase der Sekundarbildung. Die Universitäten können daher Maßnahmen nur für

jene bereits hoch eingeschränkte Gruppe von Personen treffen, die überhaupt eine Zugangsberechtigung zum Hochschulstudium erlangt haben. Keineswegs können sie aber die fehlenden Maßnahmen im Sekundarbereich kompensieren bzw. dafür mit finanziellen Konsequenzen bedroht werden.

- **§ 51 Abs. 2 Z 14e**

Der Begriff „soziale Verpflichtung“ ist sehr unbestimmt und sollte zumindest in den Erläuterungen präzisiert werden (z.B. Pflege von Angehörigen, Kinderbetreuung etc.). Der umgangssprachliche Begriff „ältere Personen“ ist zu streichen. Diese Personenkategorie ist bereits im Begriff „Personen mit verzögertem Studienbeginn“ erfasst.

Zulassung zu an einer Universität besonders stark nachgefragten Bachelor- und Diplomstudien

- **§63 Abs. (1) Z6**

Die vorgesehene Möglichkeit zur Durchführung von Verfahren zur Eignungsüberprüfung für alle Fächer (nach Maßgabe des Vorliegens einer Verordnung des Rektorats) wird ausdrücklich begrüßt.

- **§71a Abs. 2**

Es sollte anstatt der Steigerung der Anzahl der prüfungsaktiv betriebenen Studien jene der Anzahl „mit Prüfungsleistung (Noten 1 bis 5)“ betriebenen Studien angestrebt werden. Darüber hinaus sollten „mit Prüfungsleistung“ betriebene Studien von objektiven Daten moderiert werden, die die Berücksichtigung der „Sozialen Dimension“ widerspiegeln.

- **§ 71b Abs. 5**

Es erscheint problematisch, dass bei jenen Fächer, die bereits Zugangsregelungen unterliegen, die AnfängerInnenzahlen nicht an die neue Zugangsregelungslogik angepasst werden, was zu einer Mehrklassengesellschaft zwischen den Studienfächern führt, anstatt hier eine (sukzessive) Harmonisierung herbeizuführen.

- **§71b, Abs. (6) Z3**

Es wird begrüßt, dass weitere datenbasierte Faktoren an einer Universität herangezogen werden können, um die Anzahl an Studienplätzen um 20% zu erhöhen bzw. zu verringern. Es muss jedoch geklärt werden, wie solche Indikatoren – möglichst kohärent – definiert werden.

§ 71e

Es wird von einem (redaktionellen) Versehen ausgegangen. § 71e sollte keinesfalls entfallen.

- **§ 141 Abs. 13**

Maßnahmen zur Stärkung der sozialen Dimension in der Lehre sind jedenfalls zu begrüßen. Hinsichtlich der „datenbezogene Evidenzen zur sozialen Dimension in der

- 5 -

Lehre sowie zur sozialen Durchmischung der Studierenden“ wird aber angemerkt, dass hier sensible Daten der Studierenden erhoben werden müssten, deren Erfassung und Verarbeitung aus datenschutzrechtlicher Sicht problematisch sind.

Zur Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Festlegung von österreichweit und standortbezogen besonders stark nachgefragten Studienfeldern bzw. Studien und der Anzahl von Studienplätzen für Studienanfängerinnen und -anfänger in diesen Studien (Universitätszugangsverordnung – UniZugangsv)

- § 4 sowie analog in §6 und §8

„Bei gemeinsam zwischen Universitäten eingerichteten Studien, bei einem Lehramtsstudium, dessen beide Unterrichtsfächer bzw. dessen Unterrichtsfach und die gewählte Spezialisierung an verschiedenen Universitäten absolviert werden, sowie bei gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Lehramtsstudien, die in Summe prüfungsaktiv sind, erfolgt die Zuordnung zu jeder der beteiligten Universitäten anteilig gleichverteilt. [...]“

Es muss geklärt werden, was „anteilig gleichverteilt“ bedeutet. Man kann diesen Satz so lesen, dass die Studierenden zu gleichen Teilen zwischen beteiligten Hochschulen aufgeteilt werden, auch wenn der Anteil dieser Hochschulen an der Durchführung des entsprechenden Studiums sehr unterschiedlich ist (wie es z.B. in den meisten Fächern bei der Universität Innsbruck und den Pädagogischen Hochschulen Tirol und Vorarlberg der Fall ist). Dies würde eine massive Budgetverschiebung von den Universitäten hin zu den Pädagogischen Hochschulen bedeuten. Richtig wäre, die Studierenden entsprechend den Anteilen der Hochschulen an der Durchführung des Studiums aufzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann Märk
Rektor